LANDKREIS ANSBACH

Gesetzliche Neuregelung bei der Sammlung des **Bioabfalls**

Was müssen Sie als Nutzer und Gebührenzahler wissen?

Im Jahr 2025 trat eine Gesetzesänderung in Kraft. Kernpunkt dieser Gesetzesänderung ist, dass der eingesammelte Bioabfall nur noch bis zu drei Prozent Störstoffe enthalten darf.

Störstoffe sind alle Stoffe, die nicht in den Bioabfall gehören. Darunter fallen u.a. Plastik, Metall, Glas, Windeln, Kaffeekapseln oder auch Bauschutt.

Da der Bioabfall zu Humus verarbeitet wird und als biologischer Dünger im Garten oder auf den Äckern landet, soll durch diese neue Regelung die Einbringung von Kunststoffen und damit gesundheitsschädlichem Mikroplastik in die Umwelt und den Lebensmittelkreislauf reduziert werden. Deshalb zählen auch sogenannte kompostierbare Kunststoffbeutel zu den ungewünschten Störstoffen, da sich die meisten abbaubaren Kunststoffbeutel während der Kompostierung im Humuswerk nicht vollständig zersetzen lassen.

Sollte der beim Humuswerk angelieferte Bioabfall mehr als drei Prozent Störstoffe enthalten, kann dieser bei der Anlieferung zurückgewiesen werden und muss anschließend kostenintensiv entweder nachsortiert oder als Restabfall entsorgt werden. Diese zusätzlichen Kosten schlagen sich auf die Abfallgebühren nieder und sind damit letztendlich von Ihnen zu tragen.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden und eine nachträgliche Nachsortierung bzw. eine Entsorgung als Restabfall überflüssig zu machen, wurde ein Detektorsystem angeschafft. Dieses System scannt die Bioabfallbehälter bereits vor der Entleerung nach Störstoffen. Somit besteht die Möglichkeit, Bioabfallbehälter mit erhöhtem Störstoffanteil bereits im Vorfeld herauszufiltern.

Um Ihren Geldbeutel und die Umwelt zu schonen, ist es daher unerlässlich, Ihren Bioabfall bereits im Vorfeld richtig zu trennen! Hinweise hierzu finden Sie auf der Rückseite.

Neu ab 2025:

Biotonnen werden vor der Entleerung mit einem Sensor überprüft.

Dadurch können Biotonnen mit Fehlbefüllung bereits vor der Leerung herausgefiltert werden.

Solche Tonnen werden künftig nicht mehr geleert.

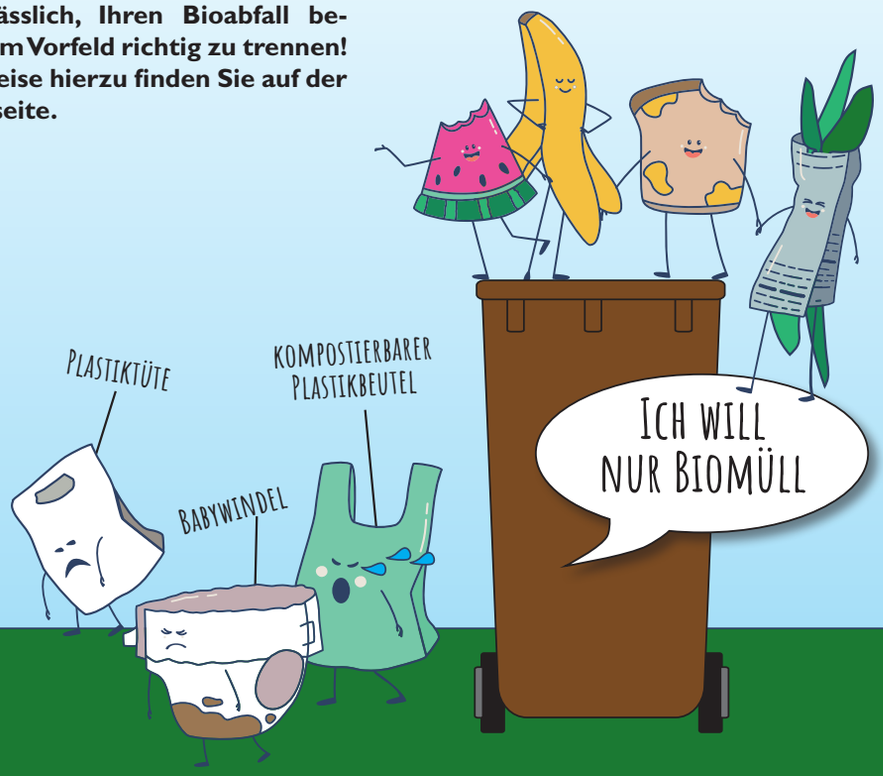

Information in anderen Sprachen:

etc.

www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung/Information-und-Beratung/Abfalltrennung-in-verschiedenen-Sprachen-waste-seperation-in-different-languages/

Herausgeber:
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet Abfallwirtschaft
Mariusstraße 27, 91522 Ansbach

Was darf in den Biobehälter?

+ JA

In die Biotonne eingegeben werden dürfen:

- Gemüse- und Obstabfälle
- Schalen von Früchten, Eiern, Nüssen
- Speiseabfälle
- Fleisch-, Fisch- und Wurstreste
- Kaffeesatz, -filter (keine Kaffeekapseln)
- Teebeutel aus Papier
- Blumenabfälle/-erde, Pflanzenreste
- Gartenabfälle, Unkraut
- Laub, Stauden, Zweige
- Wurzeln (keine Wurzelstöcke)
- Rasen- und Heckenschnitt
- Haare, Federn, Hornspäne
- unbehandeltes Holz, Sägemehl

Zur hygienischen Sammlung von Bioabfällen dürfen

- Zeitungspapier
- Papierküchentücher
- Papiersammeltüten
- Pappe

in Kleinmengen genutzt werden.

- NEIN

Nicht eingegeben werden dürfen:

- Hygieneartikel, Windeln, Textilien
- Medikamente
- Speisefette und -öle
- Glas, Metall, Kunststoff
- Getränkeverpackungen, Obstnetze
- Kunststoff- und Metallfolien
- Schnüre und Drähte
- Blumentöpfe, Keramik
- Staubsaugerbeutel
- Asche, Ruß
- Straßenkehricht, Zigarettenkippen
- Haustierstreu, Tierkot
- Wurzelstöcke
- beschichtetes und Hochglanzpapier
- Plastikbeutel, Biokunststoffe

Beutel oder Verpackungen aus **Biokunststoffen** (Biokompostbeutel, Bioplastik, Biomülltüten, Biomüllbeutel und kompostierbare Bioplastiktüten) dürfen **nicht** zur Sammlung der Bioabfälle in der Biotonne genutzt werden.